

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.51/042/2024



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Dr.-Ing. Umweltreferent Maximilian Hartl	Umweltschutzamt / Be_Vollzug BaumSchV 2023

Sachbearbeiter/in: Jessica Bergmann-Lein
--

Bericht zum Vollzug der Baumschutzverordnung 2023

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Ausschuss für Umwelt und Mobilität	29.04.2024	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Bericht zum Vollzug der Baumschutzverordnung für das Jahr 2023 dient zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Die Baumschutzverordnung stellt aus Sicht der Verwaltung nach wie vor ein wichtiges Instrument dar, um im Bereich privater Grundstücke bestehenden Baumbestand zu erhalten bzw. bei berechtigten Fällungen für Ersatz zu sorgen. Sie trägt damit zum Erhalt bzw. zur Förderung der Durchgrünung des Stadtgebiets bei, der angesichts des Klimawandels künftig noch deutlich mehr Gewicht zukommen wird. Die zunehmende Nachverdichtung zieht jedoch auch eine Reduzierung von Grünstrukturen bzw. Bäumen in den betreffenden Bereichen nach sich, die durch die Baumschutzverordnung zwar vermindert, aber nicht vermieden werden kann.

In 2023 wurden 84 % aller Anträge auf Fällung genehmigt. Für weniger als die Hälfte der zur Fällung freigegebenen Bäume konnten dabei Ersatzpflanzungen gefordert werden, teilweise wurden zudem Ausgleichszahlungen (im Rahmen von Baugenehmigungen) festgelegt. Die Durchführung von Ersatzpflanzungen wird dabei im Nachgang kontrolliert.

Ausgleichszahlungen werden zusätzlich zu den allgemeinen Mitteln für die Stadtbegrünung zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen und Gehölzen, auch auf privaten Grundstücken, sowie zur Pflege und Erhaltung des Baum- und Gehölzbestandes im Stadtgebiet verwendet. Aus diesen Mitteln können ferner der Erwerb von Flächen, die anschließend mit Bäumen und Gehölzen bepflanzt werden, sowie die Versetzung wertvoller Bäume finanziert werden. Im Herbst 2023 wurde zudem erneut eine Baumverschenkungsaktion aus Ausgleichszahlungen im Rahmen der Baumschutzverordnung finanziert.

Die Neupflanzung von Bäumen in Neubaugebieten ist in den entsprechenden Bebauungsplänen bzw. Baugenehmigungen geregelt und bedarf ggfs. der dortigen Kontrolle.

II. Sachvortrag

Zuletzt wurde im Ausschuss für Umwelt und Mobilität am 15.05.2023 über den Vollzug der Baumschutzverordnung in Schwabach in den Jahren 2020 – 2022 berichtet. Der nachfolgende Bericht beinhaltet insoweit insbesondere die Daten für das Jahr 2023, wobei auch die Daten aus 2021 und 2022 nochmals aufgelistet sind, um ggfs. Entwicklungen besser erkennen zu können.

1. Daten zum Vollzug der Baumschutzverordnung / Genehmigungsraten 2021-2023

	2021	2022	2023
Nur Beratungen	39	60	27
Rückschnitt - Anzahl der Anträge	45	57	22
Anzahl der Bäume	63	88	57
• genehmigte Rückschnitte Bäume	48	75	54
• <i>Genehmigungsrate in %</i>	76	85	95
Fällung - Anzahl der Anträge insgesamt (lfd. Vollzug <u>und</u> Baugenehmigungen)	132	153	131
Anzahl der Bäume	267	285	159
• genehmigte Bäume	205	232	134
• <i>Genehmigungsrate in %</i>	<i>77</i>	<i>81</i>	<i>84</i>
davon Anträge auf Fällung <u>im Rahmen Baugenehmigungen</u>	17	19	12

davon Anzahl der Bäume <u>im Rahmen Baugenehmigungen</u>	101	95	25
• genehmigte Bäume <u>im Rahmen Baugenehmigungen</u>	100	95	23
• <i>Genehmigungsrate in %</i>	99	100	92
Festgelegte Ersatzpflanzungen insgesamt	105	100	58
Festgelegte Ausgleichszahlungen insgesamt	36.120 €	6.820 €	16.340 €
Bußgeldbescheide	8	2	1

2. Erläuterungen zu den Daten bzw. zum Vollzug der BaumSchV:

2.1. Grundsätzliches zur BaumSchV:

Sinn und Zweck der BaumschV ist insbesondere der Erhalt und die Förderung der innerörtlichen Durchgrünung durch einen Genehmigungsvorbehalt für Baumfällungen. Damit wird – im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums - gewährleistet, dass Bäume nicht ohne triftigen Grund gefällt werden dürfen.

Um innerhalb der Grenzen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums zu bleiben ist die Entfernung eines geschützten Baumes entsprechend § 7 BaumSchV dann zu genehmigen, wenn dem Baumbesitzer die Erhaltung des Baumes im bisherigen Zustand bei Abwägung aller Umstände des Einzelfalles nicht zugemutet werden kann. § 7 Abs. 2 BaumSchV listet dabei, wann dies in der Regel der Fall ist, z.B. wenn

- aufgrund des Baurechts oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, das ohne die Entfernung oder Veränderung des Baumes nicht verwirklicht werden kann,
- Bäume infolge von Altersschäden und Krankheit ihre Schutzwürdigkeit verlieren und Abhilfemaßnahmen dem Baumbesitzer nicht zumutbar sind (nachfolgend auch bezeichnet als nachlassende Vitalität bzw. abgängiger Baum),
- der Bestand oder die Nutzbarkeit vorhandener Gebäude unzumutbar beeinträchtigt wird,
- Bäume Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährden und Sicherungsmaßnahmen nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar sind.

Der Vollzug der BaumSchV durch die Verwaltung erfolgt nach wie vor dergestalt, dass

- Anträge im Rahmen von Baugenehmigungen durch das Umweltschutzamt im Rahmen der Stellungnahmen im Baugenehmigungsverfahren
- Anträge außerhalb von Baugenehmigungsverfahren schwerpunktmäßig durch die Stadtgärtnerei im sog. „vereinfachten Verfahren“ bearbeitet werden. Ebenso werden durch die Stadtgärtnerei Anträge auf Rückschnitt bzw. bislang auch „Beratungen“ durchgeführt.

2.2. Fällgenehmigungen/Ersatzpflanzungen/Ausgleichszahlungen im Rahmen Baugenehmigungen (Vollzug durch A51):

Aus der Aufstellung ist ersichtlich, dass die zur Fällung beantragten Bäume im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren in der Regel genehmigt werden (im Jahr 2023 waren es 23 Bäume bei 12 Bauvorhaben). Die hohen Genehmigungsraten bei Bauvorhaben ergeben sich einerseits durch die zunehmende Nachverdichtung im Stadtgebiet und andererseits durch im

Vorfeld durchgeführte Abstimmungen mit dem Vorhabenträger über die zu erhaltenden Bäume.

Entsprechend § 7 Abs. 2 Buchst. d) BaumSchV besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Fällgenehmigung, soweit ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, das ohne die Entfernung oder Veränderung des Baumes nicht verwirklicht werden kann. Der Genehmigungsanspruch nach Baurecht wird dabei von der Bauordnung definiert, wobei nach der Rechtsprechung die Forderung nach einem „Verschieben“ oder „Verkleinern“ des Baukörpers in bestimmtem Umfang zum Schutz maßgeblichen Baumbestands in Einzelfällen gefordert werden kann.

Ist die Entfernung von Bäumen durch Bauvorhaben veranlasst, soll entsprechend Beschluss des Umweltausschusses grundsätzlich ein vollständiger Ausgleich erfolgen (Ausnahme: „waldähnliche Grundstücke“). Soweit im Rahmen der Nachverdichtung Bäume zur Fällung genehmigt werden, besteht in den meisten Fällen dabei das grundsätzliche Problem, dass nicht mehr ausreichend Platz auf dem Baugrundstück zur Verfügung steht für die nötigen Ersatzpflanzungen. In diesen Fällen werden Ausgleichszahlungen festgelegt. Die Ausgleichszahlung beträgt 860 € je zu pflanzendem Baum. Die Höhe an Ausgleichszahlungen betrug für das Jahr 2023 insgesamt 16.340,00 €.

2.3. Fällgenehmigungen/Ersatzpflanzungen/Ausgleichszahlungen außerhalb von Baugenehmigungen (Vollzug schwerpunktmäßig durch Stadtgärtnerei nach Vorgaben und in Abstimmung mit A51)

Außerhalb von Baugenehmigungsverfahren erfolgt der Vollzug i.d.R. bislang zumeist im sogenannten „Vereinfachten Verfahren“ nach § 8 BaumSchV, d.h. der Antrag kann formlos gestellt werden und die Entscheidung erfolgt nach Ortseinsicht bei Einverständnis sofort durch Aushändigung eines schriftlichen Vermerks. Für die „Antrag“stellenden liegt der Vorteil hier v.a. darin, dass bislang ein Anruf und eine entsprechende Terminvereinbarung genügte, alles andere im Rahmen des Ortstermins geklärt wurde und für die Genehmigung/Nichtgenehmigung auch keine Gebühren erhoben wurden/werden. Soweit kein Einverständnis mit der Entscheidung besteht, muss ein entsprechender Antrag gestellt werden und es ergeht ein rechtsmittelfähiger Bescheid durch A51. In aller Regel ist dies bislang nicht erforderlich. Dieses für den „Antrag“stellenden komfortable System entspricht den bisherigen politischen Vorstellungen.

Während des ersten coronabedingten Lockdowns im Frühjahr 2020 wurden das Vereinfachte Verfahren bzw. die Ortsbesichtigungen ausgesetzt. Aufgrund wiederkehrendem längerfristigem Personalausfall im Vollzug und weiteren Aufgaben im Rahmen des Unterhalts der städtischen Bäume (zwingende Prüfungen Verkehrssicherheit!) wurde es seit Herbst 2022 zudem erforderlich, die Verfahrensweise anzupassen, um eine Bearbeitung der Anträge gewährleisten zu können. Seitdem wird durch die Stadtgärtnerei in geeigneten Fällen auch ohne einen gemeinsamen Vor-Ort-Termin mit dem Bürger, ggfs. auch vom Schreibtisch aus, entschieden (lt. Stadtgärtnerei ca. 40% der Fälle).

Hauptgenehmigungsgrund für Fällungen in diesen – von Bauvorhaben losgelösten – Verfahren ist weiterhin vor allem die nachlassende Vitalität von Bäumen. Dies betrifft v.a. Koniferen, die u.a. altersbedingt und auch in Folge des Klimawandels durch zunehmende Hitze und Trockenheit abgängig sind. Weitere Genehmigungsgründe sind fehlende Stand- und Bruchsicherheit, durch den Baum verursachte Schäden an Gebäuden und Belagsflächen, im Verhältnis zur Gartengröße zu groß werdende Bäume oder die sinnvolle/notwendige Freistellung umliegender Bäume. Eine statistische Aufschlüsselung der Fallzahlen nach Gründen erfolgt aufgrund der Vielzahl an Möglichkeiten nicht.

Über die in der Aufstellung gelisteten Beratungen bzw. Genehmigung von Schnittmaßnahmen gelingt es oftmals Fällanträge zu vermeiden. Hauptgründe für Schnittmaßnahmen sind die Herstellung eines gewünschten bzw. geforderten Lichtraumprofils und die Beeinträchtigung von angrenzenden Grundstücken, wobei bei

letzterem der Grund des Antrags oft in nachbarschaftlichen Streitigkeiten liegt. Gegebenenfalls kann in solchen Fällen durch eine baumverträgliche Schnittmaßnahme eine Einigung erzielt werden. Weitere Gründe für eine Schnittmaßnahme liegen in der Erhaltung oder Herstellung der Verkehrssicherheit und bei Bäumen mit nachlassender Vitalität sogenannte Regenerationsschnitte.

Im Rahmen der Errichtung von Dach-Photovoltaik-Anlagen im städtischen Bereich kommt es zunehmend zu Konflikten mit Bestandsbäumen. Hierbei werden Baumschnitte bzw. Fällungen zugunsten der Dach-Photovoltaik-Anlage begehrt. Da eine Photovoltaik-Anlage nicht baurechtlich genehmigungspflichtig ist, kommen diese Fragestellungen im Vereinfachten Verfahren auf. Da gerade im besiedelten Bereich Bäume eine Vielzahl an wichtigen Funktionen erfüllen, müssen die Belange wie Baumschutz, Artenschutz und Klimaschutz ebenso in der Abwägung beachtet werden wie die Energiegewinnung durch die Dach-PV-Anlage. Folglich kann die Dach-PV-Anlage nicht automatisch zu einem Vorrang im innerstädtischen Bereich führen. Wenn ein Baum grundsätzlich nach dem Vereinfachten Verfahren genehmigungsfähig ist, wird diese Genehmigung, ggf. auch mit Auflage einer Ersatzpflanzung, erteilt. Wenn eine Baumfällung begehrt wird, diese aber auch mit Auflagen nicht genehmigungsfähig ist, wird dem Antragsteller dies mitgeteilt und sofern gewünscht auch ein ablehnender Bescheid erteilt.

Festlegung von Ersatzpflanzungen im vereinfachten Verfahren:

Entsprechend § 9 BaumschV kann die Genehmigung für die Entfernung von Bäumen unter der Auflage erteilt werden, dass durch die Anpflanzung von Bäumen ein angemessener Ersatz für die Bestandsminderung geleistet wird. Auf eine Ersatzpflanzung soll verzichtet werden, wenn

- a) die Fällung aufgrund von Altersschäden, Krankheit, Missbildung oder Schädlingsbefall erfolgt oder
- b) sich auf dem Grundstück auch nach Fällung noch ein wesentlicher Baumbestand befindet oder
- c) eine Neupflanzung aufgrund der Fläche des Grundstücks unzumutbar ist

Die Entscheidung zu Ersatzpflanzungen erfolgt im Einzelfall anhand der konkreten Situation. Ausgleichszahlungen werden nicht festgelegt, da diese nur dann in Frage kommen, wenn die Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder der Antragsteller Auflagen zu Ersatzpflanzungen nicht nachkommt.

2.4. Kontrollen

Die Durchführung aller im Rahmen der Baumschutzverordnung festgelegten Ersatzpflanzungen wird durch das Umweltschutzamt mit Unterstützung durch die ehrenamtlichen Naturschutzwächter kontrolliert. Der Termin, bis zu dem die Ersatzpflanzung zu erfolgen hat, liegt i.d.R. ein bis zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Genehmigung. Vor allem bei Bauvorhaben ergibt sich ein relativ großer zeitlicher Abstand zur Fällung, da die Gartenanlage erfahrungsgemäß den Abschluss eines Neubaus darstellt.

Festlegungen zu Baumpflanzungen in Neubaugebieten (Voraussetzung für das Entstehen von Bäumen in Neubaugebieten!) erfolgen im Rahmen der Bauleitplanung und Baugenehmigung (soweit nicht Freistellungsverfahren). Entsprechende Kontrollen sind im Rahmen des Vollzugs der Baumschutzverordnung personell nicht möglich. Eine entsprechende Kontrolle der Umsetzung der Vorgaben obliegt insoweit der Bauleitplanung bzw. Bauordnung.

2.5. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die BaumSchV stellen in aller Regel Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbuße belegt werden. Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der BaumSchV treten immer wieder auf. Grundsätzlich gilt das Opportunitätsprinzip, d.h. eine Verfolgung als Ordnungswidrigkeit kann erfolgen. Die Entscheidung, ob ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wird, erfolgt in der Regel unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes und der Bereitschaft zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Behebung der Folgen. Bei unberechtigten Baumfällungen wird grundsätzlich ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, d.h. es erfolgt durch das Umweltschutzamt eine Anzeige bei der Zentralen Bußgeldstelle im Rechtsamt.

2.6. Verwendung von Ausgleichszahlungen

Wie oben dargestellt werden Ausgleichszahlungen in aller Regel nur dann festgelegt, wenn Bäume im Rahmen von Baugenehmigungen zur Fällung freigegeben werden und Ersatzpflanzungen in entsprechendem Umfang aufgrund fehlenden Platzes auf den Baugrundstücken nicht mehr sinnvoll möglich sind (Ausnahmen „waldähnliche Grundstücke“). Die Ausgleichszahlung beträgt bei Bauvorhaben entsprechend BaumSchV 860 € je Baum.

Entsprechend §13 Abs. 1 BaumSchV stellt die Stadt Schwabach im Rahmen des Haushalts erhebliche Mittel zur Stadtbegrünung bereit, mit denen in aller Regel die Stadtgärtnerei im öffentlichen Raum für die Durchgrünung des Stadtgebiets u.a. durch die Pflanzung und Pflege von Bäumen und Sträuchern sorgt.

Unbeschadet dessen wird bislang das gesamte Aufkommen an Ausgleichszahlungen entsprechend §13 Abs. 2 BaumSchV zusätzlich zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen und Gehölzen, auch auf privaten Grundstücken, sowie zur Pflege und Erhaltung des Baum- und Gehölzbestandes im Stadtgebiet verwendet. Aus diesen Mitteln können ferner der Erwerb von Flächen, die anschließend mit Bäumen und Gehölzen bepflanzt werden, sowie die Versetzung wertvoller Bäume finanziert werden. Hierzu wird innerhalb der Verwaltung ein Sonderposten geführt, der nicht den üblichen Regelungen des Haushalts (jährlicher Ansatz) unterliegt, sondern fortgeschrieben wird.

Entsprechend wurden in der Vergangenheit aus diesem Sonderposten bspw. Baumverschenkungsaktionen, Bezuschussung von Baumpflegearbeiten an Naturdenkmälern im privaten Besitz, Zuschüsse für Bäume, die in der Vorschlagsliste zu den Naturdenkmälern enthalten oder für den öffentlichen Raum und die Durchgrünung bedeutsam sind (Privatbesitz) oder auch wiederkehrende Obstbaumschnitte für städtische Streuobstbäume finanziert. Es wurde in der Vergangenheit auch ein Grundstückskauf mit nachfolgender Bepflanzung daraus finanziert.

Im Herbst 2023 wurde erneut eine Baumverschenkungsaktion an die Bürger und Bürgerinnen der Stadt Schwabach durchgeführt. Es wurden 50 Bäume (Fels- und Spitzahorn, Eiche, Winterlinde, Eberesche, Elsbeere, Speierling, verschiedene Obstbaumsorten) verschenkt und im Stadtgebiet durch die Bürger und Bürgerinnen auf Privatgrund gepflanzt. Es ist beabsichtigt, die Baumverschenkungsaktion im Herbst 2024 aufgrund des großen Zuspruches zu wiederholen.

Möglich erscheint auch, Mittel aus diesem Sonderposten für die Umsetzung von sinnvollen Vorschlägen des beim Bund Naturschutz eingerichteten Runden Tisches Stadtnatur Schwabach zur innerörtlichen Durchgrünung in Abstimmung mit der Grünplanung/Stadtgärtnerei zu verwenden. Für weitere sinnvolle Verwendungsvorschläge aus der Verwaltung oder der Politik ist A51 jederzeit offen.

Der Sonderposten weist Stand April 2024 eine Höhe von ca. 96 Tsd. € auf. Als Beitrag zur notwendigen Haushaltskonsolidierung ist beabsichtigt, einmalig in 2024 die Hälfte des Sonderpostens aufzulösen. Wie oben dargestellt ist die von der BaumSchV vorgegebene zweckgebundene Mittelverwendung bereits dadurch gewährleistet, dass die Stadt auf den Produktkonten der Stadtgärtnerei deutlich höhere Mittel jährlich bereitstellt.

III. Kosten

Da der Beschluss der Kenntnisnahme dient werden keine Kosten ausgelöst. Für die geplante Baumverschenkungsaktion stehen zweckgebundene Mittel aus Ausgleichszahlungen zur Verfügung.

IV. Klimaschutz

Da der Bericht zur Kenntnisnahme dient ergeben sich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.